

Kompetenz	1920-1924 Betreuung von straffälligen Jugendlichen
Kompetenz-träger	1920-1924 Jugendgerichtshilfe
Entstehung	<p>1920 Bis zum Ende des Ancien régime wurde nicht zwischen straffälligen Jugendlichen und Erwachsenen unterschieden. Delinquente Jugendliche wurden nach dem gültigen Strafrecht wie Erwachsene verurteilt und bestraft. Erst im 19. Jahrhundert, nachdem mit dem Ende der Helvetik die Kantone die Hoheit über die Gesetzgebung zurückerhalten hatten, wurde die Frage der Strafmündigkeit diskutiert und eine Trennung im Strafvollzug gefordert. Die Errichtung entsprechender Anstalten blieb jedoch aus. Die Diskussion ob die Strafe durch Erziehung zu ersetzen sei, wurde durchweg zugunsten der Strafe entschieden, schlug sich aber im ersten Entwurf für ein gesamtschweizerisches Strafrecht nieder, das der Berner Strafrechtsprofessor Carl Stoos im Auftrag des Bundesrates 1893/94 ausgearbeitet hatte. Die Vereinheitlichung des Strafrechts stiess jedoch lange Zeit auf grosse Schwierigkeiten und so wurde der Entwurf des StGB, der in Art. 82-99 das Jugendstrafrecht behandelt, erst 1918 aufgelegt. Die Annahme erfolgte 1938 und die Inkraftsetzung 1942. Die Regelung des Jugendstrafrechtes war also bis 1942 alleinige Aufgabe der Kantone. Doch auch auf kantonaler Ebene wurde das entsprechende Gesetz erst am 11. Mai 1930 verabschiedet und trat zum 1. Januar 1931 in Kraft.</p> <p>Trotz fehlender gesetzlicher Grundlagen führte die Stadt bereits 1920, im Zuge der Verwaltungsreform und des Aufbaus einer umfassenden Jugendfürsorge, die Jugendgerichtshilfe nach dem Vorbild Deutschlands ein. Man war offenbar davon ausgegangen, dass das hängige Gesetz über die Jugendrechtspflege in Kürze verabschiedet und im Kanton Bern Jugendgerichte eingeführt würden. Dabei sollte es die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe sein, die von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen zu untersuchen, die physische und psychische Verfassung sowie das soziale Umfeld des Angeklagten zu ermitteln, den Jugendlichen während des Verfahrens zu betreuen und nach der Verurteilung dessen Patronage zu übernehmen. Ohne die nötige gesetzliche Grundlage war die Jugendgerichtshilfe jedoch nicht in der Lage diese Aufgabe auszuführen. Die Arbeit der Jugendgerichtshilfe beschränkte sich deshalb auf vereinzelte Fälle, wo Jugendliche durch den Richter dem Jugendamt zur Fürsorge überwiesen wurden und wirkte bei der Zuteilung der Kinder in Scheidungsverfahren mit.</p> <p>1924 Die Jugendgerichtshilfe existierte nur bis 1924. Dann wurde sie sang und klanglos aufgelöst. Offenbar bestand mittlerweile der Eindruck, dass das Gesetz nicht so schnell verabschiedet würde.</p> <p>1930 Als dann der Kanton Bern das Gesetz über die Jugendrechtspflege am 11. Mai 1930 verabschiedete, war ein anderer Weg beschritten worden. Statt Jugendgerichten wurden Jugendanwaltschaften eingeführt. Die Errichtung einer Jugendgerichtshilfe war damit überflüssig.</p>
Aufbau	Im Verwaltungsbericht und den Stadtratsprotokollen gibt es keinen Hinweis dafür, dass ein Beamter für die Jugendgerichtshilfe eingestellt wurde. Vielmehr legen die Verwaltungsberichte nahe, dass ein Beamter des Jugendamtes mit dieser Aufgabe betraut wurde.
Personal	

**übergeord.
Behörde** 1920-1924 Jugendamt

Aufsicht 1920-1924 Fürsorge- und Armenkommission

- Bibliografie**
- ¹ ABzGO vom 17. März 1922: Art 98. Obwohl die ABzGO erst 1922 in Kraft traten waren sie bereits 1920 vollzogen worden. Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern vom 11. Mai 1930.
 - ² VB 1920: 141f., VB 1921: 153f., VB 1922: 140, VB 1923: 75f., VB 1924: 94f. und VB 1925: 78.
 - ⁵ Aufwachsen ohne Eltern 1989: 53-74, Handbuch der Schweizer Geschichte 1977 Bd. 2: 904, 1084-1086, 1173 und 1196, Kuhn-Kelly 1914: 4-6, Schirmacher 1910: 26, Beyer 1992: 31ff.